

Feuerwehr-Entschädigungssatzung
Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Freiwilligen Feuerwehr Dreieich

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S.618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich in der Sitzung am 29.11.2016 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Ehrenamtsentschädigung für ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige im Einsatzdienst

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Dreieich erhalten für alle kostenpflichtigen Einsätze auf Antrag eine Ehrenamtsentschädigung. Diese beträgt derzeit 7,00 € pro Einsatz für alle ehrenamtlichen Einsatzkräfte, die sich innerhalb von 20 Minuten nach Alarmierung im Feuerwehrhaus zum Einsatz melden.

Personen, die hauptamtliche Einsatzkräfte der Feuerwehr Dreieich sind, erhalten keine Ehrenamtsentschädigung für Einsätze, die in die Arbeitszeit fallen. Bei Einsätzen außerhalb der Arbeitszeit gelten die gleichen Regelungen wie für alle anderen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.

- (2) Die Teilnahme an einem Einsatz ist durch Unterschrift im Einsatzbericht nachzuweisen.
- (3) Folgeeinsätze, die sich unmittelbar an Einsätze anschließen, werden zusammen mit dem entsprechenden Ersteinsatz als ein Einsatz gewertet.

§ 2 Auszahlung der Entschädigung

- (1) Die Ehrenamtsentschädigungen nach § 1 Abs. 1 und 2 werden auf Antrag nach Ablauf eines jeden Quartals ausgezahlt.
- (2) Voraussetzung für die Auszahlung der Ehrenamtsentschädigung ist die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen auf Standortebene, Kreisebene und der Hessischen Landesfeuerweherschule.
- (3) Eine Auszahlung der Ehrenamtsentschädigung hat ausschließlich auf eine bestehende Kontoverbindung eines innerdeutschen Kreditinstitutes zu erfolgen.
- (4) Zu Unrecht erhaltene Beträge sind an die Stadt Dreieich zurück zu zahlen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Dreieich, den 08. Dezember 2016

Stadt Dreieich
DER MAGISTRAT

Dieter Zimmer
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung:

Offenbach-Post, 10.12.2016

Gebührenverzeichnis für gebührenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dreieich

Nr.	Beschreibung	Gebühr je 15 Minuten
1	Personalgeldern	
1.1	Brand- und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	6,00 €
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	4,00 €
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.	
2	Fahrzeuggebühren	
2.1	Einsatzleitwagen	
	Einsatzleitwagen ELW 1	25,00 €
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	16,00 €
	Kommandowagen	11,00 €
2.2	Tragspritzenfahrzeuge	
	TSF-W (KLF)	33,00 €
2.3	Löschgruppenfahrzeuge	
	LF 8	20,50 €
	LF 10/6	27,50 €
	LF 16	40,00 €
	MLF	27,50 €
2.4	Tanklöschfahrzeuge	
	TLF 16/25	25,00 €
	Großtanklöschfahrzeug TLF 20/40	50,00 €
2.5	Drehleitern	
	DLK 23-12	100,00 €
2.6	Schlauchwagen	
	SW 2000	10,00 €
2.7	Rüstwagen	
	RW 2 (Kran)	56,00 €
2.8	Gerätewagen	
	Gerätewagen-Logistik GW-L	23,00 €
3	Anhänger	
	Anhänger Flutlichtmast	10,00 €
	Mehrzweckanhänger MZA 1	6,50 €
	Trailer Mehrzweckboot	6,50 €
	Anhänger Strom	12,50 €

4	Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen	
4.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt. Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
4.2	Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen	Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutzanzüge werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt. Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutzanzüge werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
4.3	Reinigen und Desinfizieren	
	Atemschutzgeräte	In Ziff. 4.4 enthalten
	Atemschutzmaske	In Ziff. 4.4 enthalten
	Ersatzbeschaffungen	Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
4.4	Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten	
	Lungenautomat	10,00 € je Stück
	Atemschutzmaske	10,00 € je Stück
	Atemschutzgerät	20,00 € je Stück
	Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/41	5,00 € je Stück
	Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/61	7,50 € je Stück
4.5	Prüfen, Waschen, Trocknen von Schläuchen	

4.5.1	je Schlauch	10,00 € je Stück
4.5.2	Schlauchreparatur	Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
4.6	Prüfen von Pumpen	Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
4.7	Prüfen von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschrift (UVV)	Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
4.8	Prüfen von Funkgeräten	Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
4.9	Prüfen sonstiger Geräte und Einrichtungen	Die Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet.
5	Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen	
	Kosten die für Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten entstehen	Es werden die der Stadt Dreieich in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.
6	Gebühren für besondere Leistungen	
	Fehlalarm Brandmeldeanlage	600,00 € je Einsatz
7	Missbräuchliche Alarmierung	
	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 5 der Satzung	Die Kosten werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.
8	Gebühren in sonstigen Fällen	
		Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material-, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.